

Mitarbeitendenvertretung

der Evangelischen Landeskirche
in Baden

NEWSLETTER

2021 - 20

12. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

GdB

Grad der Behinderung

KORREKTUR

[=> mehr](#)

Urlaub und Arbeitsunfähigkeit (Krankschreibung) ???

[=> mehr](#)



Sind Schulferien für Lehrkräfte Urlaub?

[=> mehr](#)

Damit grüßt für heute herzlich die MAV
Wolfgang Lenssen, Geschäftsführer

Grad der Behinderung
KORREKTUR!

Im letzten NEWSLETTER (2021 – 19) wurde unter der Nummer 3 die Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg wiedergegeben.

Diese Verwaltungsvorschrift ist allerdings nicht mehr aktuell. Sie wurde abgelöst durch eine Verordnung des Landes.

Die entsprechende Regelung lautet nun:

Bei Einsatz im Religionsunterricht wird dieser Zusatzurlaub durch eine Deputatsreduzierung ausgeglichen.

Da der Evangelische Oberkirchenrat bislang keine eigene Rechtsverordnung gemäß [§ 16 RUG](#) Religionsunterrichtsgesetz über die Schwerbehindertenermäßigung von Religionslehrerinnen und -lehrern erlassen hat, gelten gemäß [Nr. 2 § 49 Besonderer Teil Verwaltung \(BT-V\) Abschnitt VIII Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte](#) die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Und für die Beamten gelten gemäß [§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Kirchliches Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD \(KirchenbeamtenAG - AG KBG.EKD\)](#) (abgedruckt in: Recht der Evang. Landeskirche in Baden, RZ: 440 100) die "für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung", eben untenstehende [Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#).

Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit
der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg
(Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)
Vom 8. Juli 2014

§ 6

Schwerbehindertenermäßigung

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung

von mindestens 50 um 2 Wochenstunden,
von mindestens 70 um 3 Wochenstunden,
von mindestens 90 um 4 Wochenstunden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 entsprechend deren Beschäftigungsumfang.

(3) Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung ist auf die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises befristet.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft auf Grund eines fachärztlichen Gutachtens eine befristete zusätzliche Ermäßigung von höchstens zwei Wochenstunden gewährt werden.

Geändert hat sich damit, dass nun alle Teilzeitbeschäftigten gemäß ihres Deputats gerecht behandelt werden.

Herzlichen Dank an dieser Stelle an Frau Kleinhans, EOK, welche uns auf diesen Fehler aufmerksam gemacht hat!

Urlaub und Arbeitsunfähigkeit (Krankschreibung) ???

„Die schönste Zeit des Jahres steht an: die Urlaubszeit. Neben der Vorfreude kommen aber auch Überlegungen: Was passiert, wenn etwas passiert? Was ist zu beachten, wenn bereits vor Reisebeginn Arbeitsunfähigkeit eintritt? Ist trotz Krankschreibung Urlaub im Ausland überhaupt möglich?“

So beginnt ein informativer Artikel bei HAUFE. von Anfang Juli 2021, welcher mit folgendem Link geöffnet werden kann:

<https://is.gd/cODMfU>

Sind Schulferien für Lehrkräfte Urlaub?

„Für beamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte gilt: Der Anspruch auf Jahreserholungsurlaub von 30 Tagen gilt als mit den Schulferien abgegolten. Weihnachts-, Faschings-, Oster-, Pfingst-, Herbst- und Sommerferien umfassen 75 Tage. Die Ferientage, die 30 Urlaubstage überschreiten, sind kein Urlaub, sondern unterrichtsfreie Zeit. Pädagogische Assisten*innen arbeiten die Ferien während der Schulwochen vor. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher*innen haben normalen Urlaub.“

Die GEW hat schon vor zwei Jahren mit diesem Grundsatz ein Info herausgegeben, welches mit dem untenstehenden Link aufgerufen werden kann. Die Regelungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entsprechen hierbei den Regelungen des Landes Baden-Württemberg.

[GEW-Info](#)



Die NEWSLETTER sind mit Stichworten versehen auf der Homepage der MAV hinterlegt:

<http://lakimav-baden.de/>

[NEWSLETTER empfehlen](#)

[NEWSLETTER stornieren](#)

[als PDF laden](#)

[als ODT laden](#)

[Impressum & Datenschutz](#)

